

S a t z u n g  
der Stadt Eutin zum Schutz des Baumbestandes

Aufgrund des §20 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz) i.d.F. vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777) und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 11. November 1977 (GVOBl. S. 410), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), wird nach Beschlußfassung der Stadtvertretung der Stadt Eutin am 14.12.1987 folgende Satzung erlassen:

§ 1  
Schutzzweck

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wird in der Stadt Eutin der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2  
Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Nach dieser Satzung werden die in einer Anlage zur Satzung im einzelnen aufgeführten Bäume geschützt. Die Anlage ist Teil der Satzung.
- (2) Im Stadtbauamt Eutin können Lagepläne, in denen die einzelnen Baumstandorte eingezeichnet sind, eingesehen werden.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.

§ 3  
Schutzbestimmungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.
- (2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigungen gelten im Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere
  1. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  2. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Herbiziden sowie das Aufbringen anderer die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe.

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.
- (4) Die Verbote betreffen nicht die fachgerechte Pflege von Bäumen, sofort vorzunehmende Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sowie die Durchführung notwendiger Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am bestehenden Ver- oder Versorgungsnetz, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Bäume getroffen werden. Maßnahmen der Gefahrenabwehr und von Versorgungsträgern sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

#### § 4

##### Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes hat die allgemein üblichen Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen.
- (2) Darüber hinausgehende Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Anordnung zu dulden.

#### § 5

##### Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn
  1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
  2. ein Baum krank ist und die Erhaltung nicht sichergestellt werden kann,
  3. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der erforderlichen Abstandsflächen nach § 6 LBO geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
  4. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann, oder
  5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

§ 6

Antragsunterlagen und zuständige Behörde

- (1) Eine Ausnahme ist bei der Stadt Eutin schriftlich zu beantragen. Im Einzelfall sind auf Aufforderung der Stadt Eutin für die Beurteilung notwendige Angaben zu machen und Unterlagen (z.B. Lagepläne) vorzulegen.
- (2) Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder Nießbraucher sowie ein Dritter mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Nießbrauchers.
- (3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach den Absätzen 1 und 2 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 3 dieser Satzung nach § 61 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes.

§ 7

Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

- (1) Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- (2) Mit der Ausnahme nach § 5 (1) Nr. 2 und 4 sowie der Befreiung nach § 61 (2) des Landschaftspflegegesetzes soll dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf seine Kosten einen Ersatzbaum gleicher oder standortgerechter Art von mindestens 14 cm Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen und zu erhalten.

§ 8

Folgebeseitigung

Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis nach § 3 geschützte Bäume beseitigt oder zerstört oder die Handlung durch Dritte duldet, ist zu verpflichten, nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Das gleiche gilt, wenn der Baum ohne Erlaubnis in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, so daß eine Ersetzung geboten ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 67 Abs. 2 Nr. 2 des Landschaftspflegegesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 100 000,-- DM geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gem. § 68 Landschaftspflegegesetz eingezogen werden.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eutin, den 16.12.1987

Stadt Eutin  
-Der Magistrat-



(Grimm)

Bürgermeister